

INTERPELLATION von Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Priska Hänni-Mathis (Die Mitte, Regensdorf), Sibylle Jüttner (SP, Andelfingen), Philipp Müller (FDP, Dietikon), Jeannette Büsser (Grüne, Horgen), Nadia Koch (GLP, Rümlang) und Nicole Wyss (AL, Zürich)

betreffend Ungleichbehandlung von ausserkantonale untergebrachten Pflegekindern

Mit dem am 01.01.2022 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) und der dazugehörigen Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJV) können ausserfamiliäre Unterbringungen unter gewissen Voraussetzungen auch über die Volljährigkeit von Heim- und Pflegekindern hinaus bis zum Abschluss einer abgeschlossenen Erstausbildung bzw. bis höchstens zum vollendeten 25. Altersjahr durch das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) finanziert werden (§ 3 KJG und § 5 KJV). Dies, wenn dies zur Sicherstellung der nachhaltigen Wirkung notwendig ist.

Das Ziel dieser kantonalen Regelungen besteht darin, dass junge Menschen aus dem Kanton Zürich, welche in Pflegefamilien oder Heimen leben, nach Eintritt der Volljährigkeit nicht abrupt ausziehen müssen und durch diesen Abbruch die Massnahme eine nachhaltige Wirkung verfehlt. Damit werden die Jugendlichen auch beim Übergang in die Selbständigkeit (Phase Leaving Care) unterstützt und die Nachhaltigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Zürich wird sichergestellt.

Aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 22. Mai 2024 ([8C_561/2023](#)) zum Unterstützungswohnsitz kam es im Kanton Zürich zu einer Praxisänderung in Bezug auf die Unterstützung von ausserkantonale untergebrachten Pflegekindern über die Volljährigkeit hinaus. Das AJB entschied unter Berücksichtigung dieses Bundesgerichtsentscheides, dass mit Erreichen der Volljährigkeit die Fortführung der Unterbringung in ausserkantonalen Pflegefamilien (nicht aber bei ausserkantonalen Heimunterbringungen!) nicht mehr finanziert wird, weil die Betroffenen ihren Unterstützungswohnsitz neu im Aufenthaltskanton bei den Pflegeeltern begründen müssen ([Art. 4 ZUG](#)).

Konkret bedeutet dies, dass junge Menschen, die ausserkantonale in Pflegefamilien leben, vom Kanton Zürich entgegen den kantonalen Rechtsgrundlagen nicht mehr über die Volljährigkeit hinaus unterstützt werden. Dies entspricht nicht der Intention des KJG und führt auch zu einer Ungleichbehandlung von ausserkantonale untergebrachten Kindern aus dem Kanton Zürich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Mit welchen Folgen ist zu rechnen, wenn nach Volljährigkeit trotz weiterem Bedarf zur Erzielung der nachhaltigen Wirkung eine Finanzierung abrupt beendet wird, und wie ordnet der Regierungsrat die Problematik ein?
2. Wie viele Personen sind von der neuen Regelung betroffen?
3. Weshalb wird § 5 KJV so ausgelegt, dass keine Fortsetzung der Finanzierung der Leistung für Kinder in Pflegefamilien über die Volljährigkeit hinaus notwendig ist, obschon die Nachhaltigkeit der Wirkung im Zentrum steht?
4. Welche Schritte sind aus Sicht des Regierungsrats nötig, damit insbesondere ausserkantonale untergebrachte Kinder in Pflegefamilien eine bedarfsgerechte Unterstützung im Übergang in die Selbständigkeit erhalten (z.B. interkantonale Vereinbarung, Anpassung des [Zuständigkeitsgesetzes/ZUG](#))?

5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um trotz des Bundesgerichtsurteils und des Wechsels des Unterstützungswohnsitzes bei Pflegekindern eine Finanzierung durch den Kanton Zürich über die Volljährigkeit bei ausgewiesenem Bedarf zur Sicherung seiner Nachhaltigkeit sicherzustellen?

Tobias Mani
Priska Hänni-Mathis
Sibylle Jüttner
Philipp Müller
Jeannette Büsser
Nadia Koch
Nicole Wyss

M. Abou Shoak
R. Alder
I. Bartal
S. Bienek
L. Camenisch
A. Daurù
J. Erni
S. Feldmann
C. Frei
S. Gehrig
A. Grossen-Aerni
B. Hauser
C. Hollenstein
A. Juchli
D. Kläy
K. Langhart
G. Mäder
S. Matter
G. Petri
J. Pokerschnig
B. Röösl
M. Sanesi Muri
D. Scognamiglio
D. Sommer
B. Stüssi
B. Tognella-Geertsen
J. Widler

P. Ackermann
T. Anwander
G. Berger
A. Bischof
L. Columberg
T. Deplazes
T. Fakhreddine
C. Fischbach
C. Galladé
A. Gisler
R. Grünenfelder
F. Heer
S. Huber
R. Kappeler
M. Koch
L. Letnansky
S. Marti
R. Mörgeli
H. Pfalzgraf
D. Rensch
Q. Sadriu-Hoxha
M. Schaaf
M. Senn
J. Stofer
D. Sun-Güller
B. Walder
T. Wirth

R. Agosti
M Bänninger
M. Biber
B. Bloch
C. Cortellini
U. Dietschi
R. Fehr
T. Forrer
I. Garcia
U. Glättli
A. Hasler
S. Hegetschweiler
R. Joss
A. Katumba
J. Kündig
S. L'Orange Seigo
C. Marty Fässler
F. Müller
J.-P. Pinto
S. Rigoni
M. Sahli
B. Scherrer
N. Siegrist
C. Stünzi
Y. Te
M. Wicki
C. Ziegler